

## **Dienstleistungsvertrag**

**zwischen**

**dem Freistaat Sachsen,**  
vertreten durch das Oberlandesgericht Dresden  
Schlossplatz 1, 01067 Dresden  
(Auftraggeber)

**und**

**der Firma .....**

(Auftragnehmerin)

## Inhaltsverzeichnis

|    |                                                     |    |
|----|-----------------------------------------------------|----|
| 1  | Allgemeine Hinweise .....                           | 3  |
| 2  | Vertragsparteien .....                              | 3  |
| 3  | Gegenstand des Vertrages .....                      | 3  |
| 4  | Ort der Leistungserbringung .....                   | 4  |
| 5  | Zeit der Leistungserbringung .....                  | 5  |
| 6  | Pflichten der Auftragnehmerin .....                 | 5  |
| 7  | Sicherheitspersonal .....                           | 6  |
| 8  | Überprüfung des Sicherheitspersonals .....          | 7  |
| 9  | Austausch von einzelnen Sicherheitskräften .....    | 8  |
| 10 | Aufsicht und Weisungen .....                        | 9  |
| 11 | Datenschutz, Vertraulichkeit .....                  | 10 |
| 12 | Rechnungsstellung .....                             | 11 |
| 13 | Preisvereinbarung - Preisänderung .....             | 12 |
| 14 | Regiearbeiten .....                                 | 12 |
| 15 | Vertragsstrafe .....                                | 13 |
| 16 | Ersatzvornahmen.....                                | 14 |
| 17 | Unterauftragnehmer.....                             | 14 |
| 18 | Haftung und Versicherungen .....                    | 15 |
| 19 | Vertragsdauer .....                                 | 17 |
| 20 | Kündigung aus wichtigem Grund .....                 | 17 |
| 21 | Abtretungen .....                                   | 18 |
| 22 | Besondere Mitteilungspflichten .....                | 18 |
| 23 | Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsumfangs..... | 19 |
| 24 | Änderungen des Vertrages .....                      | 19 |
| 25 | Bestandteile des Vertrages.....                     | 20 |
| 26 | Anzuwendende Vorschriften .....                     | 20 |
| 27 | Salvatorische Klausel .....                         | 20 |
| 28 | Gerichtsstand .....                                 | 21 |

Anlagen 1-6

# 1 Allgemeine Hinweise

**1.1** „Parteien“ im Sinne dieses Vertrages sind die Vertragsparteien, vgl. Nr. 2.

**1.2** Verweise auf Nummern oder Anlagen ohne weitere Zusätze beziehen sich auf Nummern dieses Vertrages bzw. die Anlagen zu diesem Vertrag.

**1.3** Soweit „Bedienstete“, „Mitarbeiter/innen“ oder „Sicherheitspersonal“ in diesem Vertrag erwähnt sind, handelt es sich ausschließlich um Arbeitnehmer der Auftragsnehmerin, nicht um Angehörige der sächsischen Justiz.

## 2 Vertragsparteien

Parteien dieses Vertrages sind

- **der Auftraggeber (Freistaat Sachsen**, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden)

sowie

- **die Auftragnehmerin (Firma.....)**

## 3 Gegenstand des Vertrages

**3.1** Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin im Umfang monatlich zu erstellen-der Dienstpläne die Bewachung der Justizgebäude des Freistaates Sachsen in den in der Anlage 1 aufgeführten Orten durch geeignetes Sicherheitspersonal, vor allem die Durchführung der Einlasskontrollen.

Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin ferner in diesem Umfang die mit den Einlasskontrollen / Pförtnerdiensten verbundenen Auskunftsdienste und die Aufrechterhaltung

der Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden und den dazu gehörenden Bereichen, einschließlich der Überwachung durch Videoanlagen.

**3.2** Im Bedarfsfall können der Auftragnehmerin nach Maßgabe von Nr. 4 auch Aufgaben der Postverteilung sowie die Beförderung von Sachen übertragen werden.

**3.3** Der Auftragnehmerin werden keine Aufgaben übertragen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

## 4 Ort der Leistungserbringung

Der Vertrag gilt für Leistungen in dem

☐ Landgerichtsbezirk Chemnitz (Los 1)

☐ Landgerichtsbezirk Zwickau (Los 2).

Aus der **Anlage 1** dieses Vertrages ist ersichtlich,

- wie viele Sicherheitskräfte für welche Gerichte einzusetzen sind,
- in welcher Anzahl Frauen und in welcher Anzahl Männer einzusetzen sind.

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im räumlichen Geltungsbereich ihres Auftrages benötigten Sicherheitskräfte zur Verfügung stehen. Die einzelnen möglichen Einsatzorte sind in Anlage 1 aufgeführt. Eine Einschränkung oder Erweiterung der Einsatzorte innerhalb des Landgerichtsbezirks ist durch den Auftraggeber ohne Auswirkung auf den Leistungsumfang (hierzu Nr. 23) möglich.

Der Einsatz erfolgt aufgrund eines monatlich im Voraus zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin abgestimmten Dienstplanes.

## 5 Zeit der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen in der Regel in der in **Anlage 1** ersichtlichen Zeit.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Leistungsort sowie der 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester).

Die aufgrund Gesetzes oder Tarifvertrags erforderlichen Pausen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzubringen. Pausenzeiten werden nicht vergütet.

Eine Abweichung von der regelmäßigen Leistungszeit ist möglich. Die in Anlage 1 genannte tägliche Stundenzahl darf dabei nicht überschritten werden. Zur abweichenden Festlegung genügt die einseitige Erklärung des Auftraggebers. Für den Auftraggeber handeln die unter Nr. 10.2 genannten Personen.

## 6 Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich

- a) zu gewährleisten, dass die Sicherheitsdienstleistungen in erforderlichem Umfang an den vorgesehenen Einsatzorten und zu den vereinbarten Zeiten (vgl. Nr. 5 und Anlage 1) erfolgen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass nur ausreichend geschultes, qualifiziertes und zuverlässiges Sicherheitspersonal zum Einsatz kommt (vgl. Nr. 8),
- c) Vorkehrungen zu treffen, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle ihrer Mitarbeiter gefährdet wird,
- d) sicherzustellen, dass neues Sicherheitspersonal außerhalb des Einsatzortes ausgebildet wird; Probearbeiten und Ausbildung erst am Einsatzort sind nicht zugelassen;
- e) dem Auftraggeber sowie dem betroffenen Gericht entsprechend der Regelung zu

Nr. 10.2 unverzüglich anzuzeigen, falls einzelne Verpflichtungen dieses Vertrages nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können,

- f) auf Anforderung des Auftraggebers das Sicherheitspersonal mit einfachen Ausrüstungsgegenständen (wie z.B. Schutzhandschuhen) auszurüsten,
- g) das Sicherheitspersonal einheitlich (Uniform oder Anzug) und sauber zu kleiden,
- h) die Bekleidung und Ausstattung des Sicherheitspersonals mit dem Auftraggeber abzustimmen,
- i) das Sicherheitspersonal mit einem Dienstausweis der Auftragnehmerin sowie mit gut sichtbaren Namensschildern mit Lichtbild auszustatten,
- j) alle Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten,
- k) erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Lizenzen (außer Personenbeförderungsschein) für die Ausführung der in Nr. 3 des Vertrages genannten Leistungen einzuholen,
- l) wichtige Ereignisse (wie z.B. Straftaten, versuchte Straftaten, Personen- oder Sachschäden, Gefährdungen oder Sicherheitslücken) unverzüglich - vorab mündlich bzw. telefonisch – der/dem Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts zu melden und monatlich hierüber ein Protokoll (ggf. eine Fehlanzeige) zu übersenden,
- m) eingesetztes Personal mindestens nach dem jeweils gültigen Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Sachsen zu entlohnen,
- n) bei Verlusten von Schlüsseln, Chips oder Chipkarten unverzüglich die zuständige Hausverwaltung zu informieren,
- o) zu gewährleisten, dass die in den Räumlichkeiten oder auf den Grundstücken des Auftraggebers von Sicherheitskräften aufgefundenen Gegenstände unverzüglich bei der zuständigen Stelle des Gerichtes abgegeben werden,
- p) ausgehändigte Schlüssel, Chips und Chipkarten beim Ausscheiden von Mitarbeiter/innen bzw. nach Vertragsablauf wieder zurückzugeben.

## 7 Sicherheitspersonal

### 7.1 Anforderungen an das Sicherheitspersonal

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Bereich der sächsischen Justiz ausschließlich Sicherheitspersonal einzusetzen, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) sicheres und freundliches Auftreten,
- b) körperliche und psychische Belastbarkeit, insbesondere im Hinblick auf eine lang andauernde Tätigkeit im Stehen und den Kontakt zu Bürgern mit problematischen Umgangsformen
- c) fundierte Berufskenntnisse (Werkschutzlehrgang mit der Qualifikation der Stufe II oder der Lehrgang zur „Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II“ - Aufbaulehrgang - oder der Nachweis von Lehrgängen bzw. Ausbildungen, die vergleichbar sind),
- d) Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Deutsch als Muttersprache oder nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
- e) die Bereitschaft, sich laufend fortzubilden und sich auch mit justizspezifischen Themen zu befassen,
- f) gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere (bei ausländischen Arbeitskräften),
- g) Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **7.2 Nachweise für die nach Nr. 7.1 Buchst. c),d) und f) erforderlichen Fähigkeiten**

Diese Nachweise sind von der Auftragnehmerin für jede Person, die im Bereich der sächsischen Justiz tätig werden soll, spätestens zehn Tage vor dem geplanten Einsatz vorzulegen. Zuständig für die Entgegennahme sind die unter der Nummer 8.3 genannten Personen.

# **8 Überprüfung des Sicherheitspersonals**

**8.1** Die Auftragnehmerin hat für jede Person, die sie im Bereich der sächsischen Justiz einsetzen möchte,

- a) deren Erklärung über Vorstrafen, Ermittlungsverfahren, der Nähe zu extremistischen Organisationen u.a. (vgl. **Anlage 2**)

sowie

- b) ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bzw.

bei ausländischen Arbeitskräften ein europäisches Führungszeugnis

vorzulegen. Das Ausstelldatum des Führungszeugnisses darf maximal vier Monate zurückliegen. Die Unterlagen zu a) und b) sind spätestens 10 Tage vor Einsatz bei der sächsischen Justiz vorzulegen.

**8.2** Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern oder Überprüfungen vorzunehmen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich deshalb, ausschließlich Personal einzusetzen, das bereit ist, bei der Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 31 BZRG), bei einer Überprüfung durch die Polizei oder bei einer Anfrage bei der Staatsanwaltschaft mitzuwirken und die erforderlichen schriftlichen Erklärungen abzugeben. Weitere Unterlagen oder Überprüfungen können nach Ablauf von jeweils einem Jahr sowie aus besonderem Anlass beigezogen bzw. wiederholt werden.

**8.3** Für die Entgegennahme der Unterlagen und für die weiteren Überprüfungen ist die/der Präsidentin/Präsident des Landgerichts zuständig. Die/Der Präsidentin/Präsident können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin die Aufgaben nach den Nrn. 8.1 und 8.2 delegieren.

Falls ein Bediensteter der Auftragnehmerin in mehreren Landgerichtsbezirken des Freistaates Sachsen tätig ist, kann die Auftragnehmerin auf Angaben und Unterlagen, die bereits für ein anderes Landgericht erteilt bzw. abgegeben wurden, verweisen.

## **9 Austausch von einzelnen Sicherheitskräften**

**9.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Bedienstete der Auftragnehmerin in begründeten Fällen abzulehnen. Als Grund kommen alle Umstände in Betracht, die befürchten lassen, dass die Person zur Auftragsausführung nicht geeignet ist. Die Berechtigung kann auch durch die/den Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts ausgeübt werden.

**9.2** Soweit der Auftraggeber durch Überprüfungen nach Nr. 8.2 oder aus sonstigen Quellen Erkenntnisse erhält, die den Einsatz einer bestimmten Person als Sicherheitsrisiko er-

scheinen lässt, genügt die Ablehnung „aus Sicherheitsgründen“. In diesem Fall ist der Auftraggeber zu näheren Angaben nicht verpflichtet. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Entscheidung des Einsatzes ihres Arbeitnehmers (außerhalb des Bereichs der sächsischen Justiz) zu verwenden.

## **10 Aufsicht und Weisungen**

**10.1** Der Auftragnehmerin obliegt die Aufsicht über das von ihr eingesetzte Personal. Sie entscheidet insbesondere über

- a) den örtlichen und zeitlichen Einsatz ihrer Mitarbeiter zur Erfüllung des Vertrages,
- b) Fragen des Urlaubs und der Vertretung,
- c) die Vergütung<sup>1</sup>, die Aufstiegsmöglichkeiten sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen und -vertraglichen Fragen, die einem Arbeitgeber obliegen.

Ausnahmen hierzu müssen in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt sein.

**10.2** Für den Auftraggeber trifft die/der Präsidentin/Präsident des Landgerichts die Entscheidung über die nach Nr. 4 zu erstellenden Dienstpläne. Die/der Präsidentin/Präsident kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin Justizangehörige benennen, die berechtigt sind, diese zu erstellen und mit der Auftragnehmerin abzustimmen. Der Dienstplan gilt als abgestimmt, wenn die Auftragnehmerin zum vorgeschlagenen Entwurf des Dienstplanes nicht innerhalb von fünf Werktagen Stellung nimmt.

**10.3** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Präsidentin/Präsident (s.o. Nr. 10.2) in jedem Landgerichtsbezirk einen Mitarbeiter und für den Fall dessen Verhinderung einen Vertreter zu benennen, der Ansprechpartner für den Auftraggeber ist und mit dem die Dienstpläne abgestimmt werden können.

**10.4** Bei Gefahr im Verzug dürfen Justizwachtmeister/innen unmittelbar Weisungen an die

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Regelung unter Nr. 6 Buchst. m).

Bediensteten der Auftragnehmerin erteilen. Von einer Gefahr im Verzug kann insbesondere bei

- einer konkreten Gefährdung von Personen oder Sachen

sowie

- bei Maßnahmen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin, durch die ohne rechtliche Grundlage oder unverhältnismäßig in die Rechte von Bürgern eingegriffen wird,

ausgegangen werden. Die Entscheidung, ob eine Gefahr im Verzug vorliegt, treffen die Justizwachtmeister/innen.

## 11 Datenschutz, Vertraulichkeit

**11.1** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeiter/innen einzusetzen, die vorab durch den Auftraggeber nach § 6 Abs. 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) auf das Datengeheimnis und zusätzlich nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten belehrt und schriftlich verpflichtet worden sind. Zudem verpflichtet sich die Auftragnehmerin, auf die Einhaltung sämtlicher in den Verpflichtungserklärungen genannten gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken und ihre Mitarbeiter/innen fortlaufend entsprechend zu belehren. Die Auftragnehmerin erhält zu diesem Zweck jeweils eine Kopie der Verpflichtungserklärungen sowie aller maßgeblichen Vorschriften, vgl. **Anlagen 3a und 3b**.

**11.2** Der Auftraggeber kann der Auftragnehmerin aufgeben, die Mitarbeiter/innen über weitere Vorschriften/Regelungen zu belehren und zu verpflichten.

**11.3** Zuständig für die Belehrungen und Verpflichtungen nach Nr. 11.1 sind, falls nicht ausdrücklich eine anderslautende Regelung getroffen wurde, die unter der Nr. 8.3 genannten Personen.

## 12 Rechnungsstellung

Die Auftragnehmerin stellt eine monatliche Rechnung für den jeweiligen Vormonat. Die Rechnung ist an die/den Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts zu senden.

Der Rechnung ist als Anlage eine Aufstellung der geleisteten Stunden beizufügen. Aus dieser Aufstellung müssen - jeweils bezogen auf den Vormonat -

- a) die bei dem Landgericht eingesetzten Mitarbeiter (vgl. Anlage 1) mit vollständigem Vor- und Zunamen,
- b) die Arbeits- und Pausenzeiten dieser Mitarbeiter an den einzelnen Arbeitstagen (Arbeits- und Pausenbeginn und -ende sowie die Stundenzahl),
- c) die Gesamtstundenzahl der Mitarbeiter im Bereich dieses Landgerichtsbezirks

ersichtlich sein. Regiearbeiten dürfen in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt werden; vgl. Nr. 14. Die **Anlage 4** zeigt zur näheren Erläuterung ein Beispiel einer Monatsrechnung.

Die vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind Grundlage für die Rechnungsstellung. Die monatlichen Rechnungen müssen bis spätestens 10. des Folgemonats beim Rechnungsempfänger eingegangen sein. Diese werden innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungseingang beglichen. Maßgebend ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers (§ 17 Abs. 1 Satz 4 VOL/B).

## 13 Preisvereinbarung - Preisänderung

**13.1** Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen monatlich

\_\_\_\_\_ € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ab dem  
\_\_\_\_\_, bezogen auf die in Anlage 1 genannte Stundenzahl.

Weicht die im Abrechnungsmonat erbrachte Stundenzahl von der in Anlage 1 genannten Stundenzahl ab, ändert sich der Preis entsprechend.

Im Einzelnen wird auf das Angebot der Auftragnehmerin und die darin enthaltenen Aufstellungen Bezug genommen (vgl. **Anlage 5**).

**13.2** Der unter der Nr. 13.1 vereinbarte Preis basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Tariflöhnen für Sicherheitsdienstleistungen. Bei Änderungen der Tariflöhne können beide Vertragsparteien verlangen, dass der vereinbarte Preis im Umfang von 95 % der prozentualen Steigerung/Senkung der Tariflöhne angepasst wird. Die Anpassung kann erstmalig für den Monat verlangt werden, in dem die Änderung der Tariflöhne in Kraft getreten ist. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen.

Erhöhungen oder Minderungen der gesetzlichen Sozialabgaben haben auf das Entgelt keinen Einfluss.

## 14 Regiearbeiten

Arbeiten, die über den in der Anlage 1 festgelegten Umfang hinausgehen (Regiearbeiten), wie zusätzliche Bewachungsleistungen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder ähnliche Tätigkeiten, führt die Auftragnehmerin nur mit gesondertem Auftrag und gesonderter Vergütung aus. Die Vergütung bestimmt sich nach den angegebenen Festpreisen in der **Anlage 6** (Preisblatt Regiearbeiten).

Regieaufträge werden durch die/den Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts oder in Nr. 8.3 benannten Personen erteilt. Die Rechnung ist an die/den Präsidentin/Präsident des Landgerichts zu senden.

Rechnungen über Regiearbeiten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ort der Dienstleistung,
- b) die Art der Leistung,
- c) die Namen der Mitarbeiter (Vor- und Zuname),
- d) den Namen des Justizbediensteten, der die Leistung beauftragt hat,
- e) die geleisteten Stunden und Pausen (von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr),
- f) das Datum.

Die Rechnungslegung und -begleichung richtet sich nach Nr. 12. Die Preise für Regiearbeiten werden entsprechend der Regelung unter Nr. 13.2 angepasst.

## **15 Vertragsstrafe**

**15.1** Für den Fall, dass eine Sicherheitskraft, die die Auftragnehmerin nach den Nrn. 4 und 5 sowie der Anlage 1 zu diesem Vertrag stellen müsste, nicht oder erheblich verspätet (mehr als 60 Minuten) oder in einem Zustand erscheint, der eine Aufnahme der Arbeiten nicht zulässt (z.B. infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum), ist die Auftragnehmerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € verpflichtet. Eine entsprechende Vertragsstrafe fällt für jeden einzelnen Vorfall gesondert an.

**15.2** Die gesamte Vertragsstrafe (Addition der Einzelvertragsstrafen) in einem Kalendermonat ist auf maximal 5 v.H. der für den betroffenen Monat anfallenden Vergütung begrenzt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf mögliche spätere Schadensersatzansprüche angerechnet, wenn sie beide die unmittelbare oder mittelbare Folge des Ausbleibens oder des nicht ordnungsgemäßen Erscheinens von Sicherheitskräften waren (Nr. 15.1).

**15.3** Die Voraussetzungen für eine Vertragsstrafe liegen nicht vor, soweit die Auftragneh-

merin nachweist, dass das Ausbleiben oder nicht ordnungsgemäße Erscheinen nach Nr. 15.1 Folge höherer Gewalt ist.

**15.4** Die Voraussetzungen für eine Vertragsstrafe entfallen, wenn die Auftragnehmerin mit den nach Nr. 8.3 zuständigen Personen eine einvernehmliche Regelung über einen Ausgleich für die nicht bzw. schlecht erbrachten Leistungen vereinbart. Als Nachweis für das Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung gilt eine schriftliche Bestätigung oder E-Mail der nach Nr. 8.3 zuständigen Stelle.

## **16 Ersatzvornahmen**

**16.1** Soweit entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen Sicherheitskräfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erscheinen (vgl. Nr. 15.1), ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit den Vertrag durch einen Dritten erfüllen zu lassen. In diesem Fall erhält die Auftragnehmerin keine oder nur die auf ihre Leistung entfallende Vergütung. Sie hat etwaige Mehrkosten zu erstatten.

**16.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Dritte nach Nr. 16.1 (insbesondere Sätze 2 und 3) so lange durchführen zu lassen, bis die Auftragnehmerin schriftlich versichert, ihre Arbeiten wieder ordnungsgemäß aufzunehmen. Eine entsprechende Erklärung der Auftragnehmerin muss mindestens 24 Stunden vor der Wiederaufnahme der Arbeiten dem Auftraggeber zugehen. Die Erklärung gilt als gegenstandslos, falls die Auftragnehmerin die angekündigten Arbeiten nicht tatsächlich wieder ordnungsgemäß aufnimmt. Für den Auftraggeber sind die nach der Regelung zu Nr. 8.3 bestimmten Personen zuständig.

## **17 Unterauftragnehmer**

**17.1** Ausschließlicher Vertragspartner des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin.

**17.2** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Unterauftragnehmer mit dem Angebot (im Vergabeverfahren) oder mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor deren geplanten Einsatz schriftlich zu benennen. Der Auftraggeber kann den Einsatz von Unterauftragnehmern ablehnen, wenn diese nach Einschätzung des Auftraggebers nicht über die zur Leistungserbringung erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen. Die Ablehnung ist unverzüglich nach Kenntnis der gegen die Eignung sprechenden Gründe zu erklären. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, abgelehnte Unterauftragnehmer nicht im Bereich der sächsischen Justiz einzusetzen.

**17.3** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich bei der Auswahl und der Vertragsgestaltung von/für Unterauftragsnehmern

- a) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen und bei Großaufträgen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen (insbesondere in Bezug auf die Vergütung) zu stellen, als sie zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) zu gewährleisten, dass der Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeiter/innen die gleichen Verpflichtungen eingehen bzw. Belehrungen erhalten wie die Auftragnehmerin und deren Mitarbeiter/innen.

**17.4** Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet die Auftragnehmerin für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Dienstleistungsauftrages.

## **18 Haftung und Versicherungen**

**18.1** Die Auftragnehmerin haftet für alle von ihr oder ihren Bediensteten zu vertretenden Personen- und Sachschäden, die bei der Erfüllung oder anlässlich der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Diese Haftung der Auftragnehmerin bezieht sich auch auf Schäden, die sich aus strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten ihres Perso-

nals ergeben sollten.

**18.2** Von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung oder anlässlich der Ausführung der vertraglichen Arbeiten Schaden erleiden, hat die Auftragnehmerin den Freistaat Sachsen freizuhalten.

**18.3** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Versicherungen mit folgenden Mindestsummen für jeden Versicherungsfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten:

- |                                                                                                                                    |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) für Personenschäden für jede einzelne Person in Höhe von                                                                        | 1.500.000,- € |
| b) für Sachschäden in Höhe von                                                                                                     | 1.500.000,- € |
| c) für Vermögensschäden sowie Schäden, die durch den<br>unzulässigen oder unsachgemäßen Umgang mit Daten<br>entstehen, in Höhe von | 500.000,- €   |
| d) bei Schlüsselerlusten in Höhe von                                                                                               | 200.000,- €.  |

**18.4** Der Nachweis des Versicherungsvertrages ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu erbringen. Aus dem Versicherungsvertrag muss hervorgehen, dass der Versicherer verpflichtet ist, den Auftraggeber unverzüglich von jeder Änderung des Versicherungsvertrages schriftlich zu unterrichten.

**18.5** Die Haftung der Auftragnehmerin wird auf die oben (Nr. 18.3) genannten Beträge begrenzt. Dies gilt nicht (d.h. die Auftragnehmerin haftet unbegrenzt), soweit sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

**18.6** Die Auftragnehmerin tritt sämtliche Ansprüche aus Versicherungen zur Deckung von Haftungsfällen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen aus diesem Vertrag einschließlich dessen Anlagen entstehen, an den Auftraggeber ab.

## 19 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2018.

## 20 Kündigung aus wichtigem Grund

**20.1** Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**20.2** Als wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung kommen insbesondere in Betracht:

- a) das wiederholte Fernbleiben oder gravierend verspätete Erscheinen von Sicherheitskräften, vgl. Nrn. 4 und 5 sowie Anlage 1,
- b) die Verletzung der Bestimmungen bezüglich der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes, vgl. Nr. 11,
- c) wiederholte und gravierende Verletzung von Pflichten der Auftragnehmerin nach den Nrn. 5 und 6,
- d) die gravierende Verletzung von Pflichten aus einer Vereinbarung, die nach Nr. 15.4 geschlossen wurde,
- e) eine Verletzung der Versicherungspflicht nach Nr. 18.3,
- f) das Vorliegen einer der in § 8 VOL/B genannten Kündigungsgründe,
- g) das Verletzen der Mitteilungspflichten nach Nr. 22.

**20.3** Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen schriftlichen Abmahnung und angemessener Fristsetzung. Dies gilt nicht bei Verletzungen der Mitteilungspflichten nach Nr. 22.

**20.4** Das Recht der Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.

**20.5** Die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief.

## **21 Abtretungen**

Die Abtretung von Forderungen der Auftragnehmerin bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **22 Besondere Mitteilungspflichten**

Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber über

- die Einreichung eines Insolvenzantrages über ihr Vermögen,
- ein Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO, bei dem sie Schuldnerin ist,
- einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO oder
- eine Forderungspfändung nach den §§ 828 ff. ZPO, bei der sie Schuldnerin ist,

unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, falls ein Antrag bzw. Verfahren nach der Beurteilung der Auftragnehmerin zu Unrecht eingeleitet, ohne Erfolgsaussicht oder bereits erledigt ist oder aus sonstigen Gründen als nicht relevant eingestuft wird.

Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber über

- die Einreichung eines Insolvenzantrages über das Vermögen der von ihr eingesetzten Mitarbeiter/innen,
- ein Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO gegen die von ihr eingesetzten Mitarbeiter/innen,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher oder Forderungspfändungen) gegen die von ihr eingesetzten Mitarbeiter/innen,

unverzüglich zu unterrichten, sobald sie davon Kenntnis erlangt.

## **23 Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsumfangs**

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsumfangs innerhalb jedes Loses um bis zu 20 % der Arbeitsstunden zu verlangen. Der Preis nach Nummer 13.1 verändert sich mit dem gleichen Prozentsatz wie die Arbeitsstunden.

Das Anpassungsverlangen hat mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Auftragnehmerin maßgebend. Zusammen mit dem Änderungsverlangen ist eine Aufstellung des künftigen Bedarfs (entsprechend der Anlage 1) zu übersenden.

## **24 Änderungen des Vertrages**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner.

## 25 Bestandteile des Vertrages

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

### **Anlage 1**

Aufstellung über das benötigte Sicherheitspersonal

### **Anlage 2**

Eigenerklärung (Erklärung über Vorstrafen, Ermittlungsverfahren, die Nähe zu extremistischen Organisationen u.a.)

### **Anlagen 3a und 3b**

Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen, strafrechtliche Vorschriften

### **Anlage 4**

Beispiel Monatsabrechnung

### **Anlage 5**

Angebot über das benötigte Sicherheitspersonal (Preisblatt zu Nr. 13 des Vertrags)

### **Anlage 6**

Preisblatt für Sonderdienstleistungen (Nr. 14 des Vertrags)

## 26 Anzuwendende Vorschriften

**26.1** Anzuwenden sind die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

**26.2** Die Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin und ihrer Leistungserbringer sind ausgeschlossen.

## 27 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Vertragslücke gilt diejenige wirksame Bestim-

mung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, den.....

Freistaat Sachsen

Dresden, den.....

(Auftragnehmerin)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)